

## **Ersetzen der zweiten Fremdsprache am Gymnasium durch die Amtssprache des Herkunftslandes oder die Herkunftssprache / Sprachfeststellungsprüfung**

### **Elterninformation für das Schuljahr 2020/2021**

Gemäß § 135a Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Schulordnung, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Mai 2018, gilt:

*„Für Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die als Seiteneinsteiger in eine der Klassenstufen 7 bis 10 aufgenommen werden und für die keine wohnortnahe Beschulung in der Herkunfts- oder Amtssprache als Unterrichtsfach möglich ist, kann auf Antrag der Eltern im Sinne des § 17 die Amtssprache des Herkunftslandes oder die Herkunftssprache die zweite Fremdsprache bis einschließlich der Klassenstufe 10 ersetzen, soweit es organisatorisch und personell möglich ist, den Kenntnisstand des Schülers am Ende jedes Schuljahres durch eine Sprachprüfung festzustellen (Sprachfeststellungsprüfung).“*

Im **Schuljahr 2020/2021** ist eine Sprachfeststellungsprüfung in **Arabisch** möglich.

Eltern stellen den Antrag auf Ersetzen der zweiten Fremdsprache durch die Amtssprache des Herkunftslandes oder die Herkunftssprache **bis zum 25. September 2020**. Der Antrag ist fristgerecht, **in deutscher Sprache** und **in Druckschrift** ausgefüllt **bei der Schule** einzureichen. Für den Antrag ist das vom Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) vorgegebene Formular zu nutzen.

Die Rückmeldung zum Antrag erfolgt durch das TMBJS bis Ende November 2020.

Die Sprachfeststellungsprüfung besteht aus einer **schriftlichen** und einer **mündlichen Prüfung**. Der schriftliche Prüfungsteil für die Klassenstufen 7 und 8 dauert 60 Minuten, für die Klassenstufen 9 und 10 dauert er 90 Minuten. Die Dauer der mündlichen Prüfung richtet sich nach der Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Prüfungsgespräch. Der mündliche Prüfungsteil kann auch als Partner- oder Gruppenprüfung realisiert werden. Für die mündliche Prüfung wird eine Vorbereitungszeit gewährt. Zu Inhalt und Ablauf der Prüfung berät die Schule.

Die Sprachfeststellungsprüfung findet im zweiten Schulhalbjahr statt. Termin, Ort und Ablauf der Sprachfeststellungsprüfung werden rechtzeitig bekannt gegeben. Die Anreise zum Prüfungsort organisieren die Sorgeberechtigten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer selbst.

Bis zur Zulassung zur Sprachfeststellungsprüfung ist die Teilnahme am Unterricht in der zweiten Fremdsprache verpflichtend.

Eine Befreiung vom Unterricht in der zweiten Fremdsprache erfolgt erst nach Zulassung zur Sprachfeststellungsprüfung und zieht eine jährlich wiederkehrende Teilnahme an der Sprachfeststellungsprüfung verpflichtend nach sich.

Für Schülerinnen und Schülern, die die Klassenstufe 10 besuchen, ist eine Teilnahme am Unterricht in der neu einsetzenden Fremdsprache ab Klassenstufe 10 oder in der zweiten Fremdsprache zwingend erforderlich, um die Belegungspflichten für die gymnasiale Oberstufe erfüllen und somit den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife ermöglichen zu können.

Auf die Sprachfeststellung wird eine **Note** erteilt. Die Note wird unter gleichwertiger Berücksichtigung der einzelnen Prüfungsteile der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung festgesetzt.

**Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 7 bis 9 gilt:**

Das Ergebnis der Sprachfeststellungsprüfung wird als Note für die ersetzte zweite Fremdsprache in das Zeugnis aufgenommen. Unter „Bemerkungen“ erfolgt ein entsprechender Hinweis auf dem Zeugnis. Nimmt die Schülerin/der Schüler auf eigenen Wunsch am Unterricht in der zweiten Fremdsprache teil, wird in dieser Fremdsprache **keine** Zeugnisnote erteilt.

**Für Schülerinnen und Schüler in Klassenstufe 10 gilt:**

Nimmt die Schülerin/der Schüler am Unterricht in der zweiten Fremdsprache teil, wird das Ergebnis der Sprachfeststellungsprüfung als Note für die zweite Fremdsprache in das Zeugnis aufgenommen und in der zweiten Fremdsprache wird **keine** Zeugnisnote erteilt. Nimmt die Schülerin/der Schüler am Unterricht in der neu einsetzenden Fremdsprache teil, erfolgt in dieser Fremdsprache eine Notengebung. Die von der Schülerin/dem Schüler in Klassenstufe 10 belegte zweite Fremdsprache oder neu einsetzende Fremdsprache muss in der gymnasialen Oberstufe fortgeführt werden.

Fehlt die Schülerin/der Schüler unentschuldigt zur Sprachfeststellungsprüfung bzw. zu einem Teil der Sprachfeststellungsprüfung, wird für die Prüfung die Note 6 erteilt bzw. der unentschuldigt versäumte Teil der Prüfung mit 0 Punkten bewertet.

Für Schülerinnen und Schüler mit ärztlichem Attest besteht die Möglichkeit einer **Nachprüfung**. Im Falle einer Erkrankung am Tag der Sprachfeststellungsprüfung ist das ärztliche Attest innerhalb von drei Tagen der Schule vorzulegen.

Eine Wiederholung der Sprachfeststellungsprüfung ist nicht möglich.

Genehmigte Anträge auf Teilnahme an der Sprachfeststellungsprüfung können nur in Ausnahmefällen und unter Angabe triftiger Gründe zurückgezogen werden.

Diese Elterninformation und eine Übersetzungshilfe für das Formular zur Beantragung der Sprachfeststellungsprüfung stehen auf der Webseite des TMBJS unter <https://bildung.thueringen.de/schule/migration/sprachfeststellung/> in arabischer Sprache zur Verfügung.